

15

# BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 12/72

## BESCHLUSS

in Sachen

des Ingenieurs Friedrich M [REDACTED],  
[REDACTED] B [REDACTED], E [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers  
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Dipl.-Kaufmann Klaus N [REDACTED],  
[REDACTED] B [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten  
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt  
[REDACTED] in [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt und die Richter Dr. Finke, Dr. Girisch, Meise und Dr. Recken

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluß des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Mai 1972 aufgehoben.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Landgerichts rechtzeitig Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist auf einem Bogen geschrieben, der oben Name und Anschrift des Rechtsanwalts St. [REDACTED] enthält, welcher der erstinstanzliche, beim Kammergericht nicht zugelassene Prozeßbevollmächtigte des Beklagten war. Rechtsanwalt St. [REDACTED] ist auch im Rubrum der Berufungsschrift als Prozeßbevollmächtigter des Beklagten angeführt. Unterzeichnet ist die Berufungsschrift von dem beim Kammergericht zugelassenen Rechtsanwalt M. [REDACTED]. Dieser hat nachträglich mitgeteilt, der Beklagte werde im zweiten Rechtszug von ihm vertreten. Daß die Berufungsschrift auf einem Briefbogen von Rechtsanwalt St. [REDACTED] geschrieben sei, beruhe darauf, daß er mit diesem in Bürogemeinschaft zusammenarbeite und das Büropersonal in dieser Sache, in der Rechtsanwalt St. [REDACTED] den Beklagten in erster

- 3 -

Instanz vertreten habe, versehentlich einen falschen Briefbogen verwandt habe.

Das Kammergericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie von einem beim Kammergericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt sei, nämlich von Rechtsanwalt St[REDACTED]. Die Unterschrift von Rechtsanwalt M[REDACTED] sei dahin zu verstehen, daß er sie in Vertretung von Rechtsanwalt Stanke geleistet habe. Die Fassung der Berufungsschrift zeige, daß das Büropersonal davon ausgegangen sei, die Berufung solle von Rechtsanwalt St[REDACTED] eingelegt werden. Eine Einlegung der Berufung durch Rechtsanwalt Mosel komme in der Berufungsschrift nicht zum Ausdruck.

Die sofortige Beschwerde des Beklagten ist zulässig und form- und fristgerecht eingelegt. Sie hat auch Erfolg.

Wie der Beschwerdeführer mit Recht geltend macht, verlangen die §§ 518, 130 ZPO für eine Berufungsschrift nicht die Angabe des Prozeßbevollmächtigten der die Berufung einlegenden Partei, sondern nur die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten, und zwar gemäß § 78 ZPO im Anwaltsprozeß die Unterschrift eines bei dem Berufungsgericht zugelassenen Anwalts (so auch Stein-Jonas-Schönke ZPO 19. Aufl. § 130 I 2; Wieczorek ZPO § 130 B I e).

Die vorliegende Berufungsschrift ist von dem bei dem Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt M[REDACTED] unterschrieben. Für die Frage der Formgültigkeit der



15

Berufungsschrift kommt es nicht darauf an, ob für einen flüchtigen Leser etwa wegen der Benutzung eines Briefbogens des Rechtsanwalts St[REDACTED] und dessen Anführung als Prozeßbevollmächtigten des Beklagten im Rubrum des Schriftsatzes auf den ersten Blick der falsche Eindruck entstehen könnte, die Berufung werde von Rechtsanwalt St[REDACTED] eingelegt. Maßgebend ist allein, daß die Berufungsschrift von einem beim Berufungsgericht zugelassenen Anwalt unterzeichnet ist. Die Annahme des Berufungsgerichts, Rechtsanwalt M[REDACTED] habe seine Unterschrift in Vertretung für Rechtsanwalt St[REDACTED] geleistet, widerspricht eindeutig dem Willen von Rechtsanwalt M[REDACTED]. Es kommt auch nicht darauf an, welche Vorstellungen etwa das Büropersonal bei Fertigung der Berufungsschrift gehabt hat. Rechtsanwalt M[REDACTED] hat durch Unterzeichnung der Berufungsschrift genügend erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß er im eigenen Namen die Berufung einlegen wollte.

Der angefochtene Beschluß ist daher aufzuheben.

Das Kammergericht wird nunmehr in der Sache zu  
entscheiden haben.

Vogt

Finke

Girisch

Meise

Recken